

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hagen Reinhold, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/31007 –**

Hilfen des Bundes für die MV Werften

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 26. Mai 2021 gab der mecklenburg-vorpommerische Wirtschaftsminister Harry Glawe bekannt, dass Bund und Land sich über weitere Wirtschaftshilfen für die MV Werften geeinigt haben. Nun sollen weitere 300 Mio. Euro aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) an das angeschlagene Unternehmen fließen. Zudem wird berichtet, dass der Bund die Finanzierung für das Schiff „Endeavor“ in Höhe von 280 Mio. Euro bereitstellen soll und sich darüber hinaus offen gezeigt habe, mit der „Global 2“ für die Bauzeitfinanzierung eines weiteren Schiffes zu bürgen. Diesen aktuellen Bemühungen sind in den letzten Jahren bereits einige staatliche Unterstützung für die Werftengruppe, sowohl durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als auch durch den Bund vorausgegangen. So wurde dem Unternehmen durch den Bund zuletzt erst im vergangenen Herbst eine Überbrückungshilfe von 193 Mio. Euro aus dem WSF gewährt.

Von Anfang an wurde den Steuerzahlern von der Bundesregierung und Landesregierung versichert, dass Hilfen nur fließen können, wenn es eine klare Fortführungsperspektive für die MV Werften gibt. Gleichzeitig erholt sich die Kreuzfahrtindustrie jedoch nur langsam von der Pandemie und Genting Hong Kong, die Eigentümergesellschaft der MV Werften, lehnt Auftragsanfragen in neuen Geschäftsfeldern ohne Absprache mit der Politik ab (<https://www.svz.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/MV-Werften-lehnen-Auftrags-Anfragen-trotz-schwerer-Krise-ab-id32113172.html>).

1. Welches Ziel wurde mit der Schaffung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) aus Sicht der Bundesregierung verfolgt?

Das Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist am 28. März 2020 in Kraft getreten. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt

hätte. Der WSF ist ein wichtiger Baustein des staatlichen Schutzschildes zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie für Unternehmen.

2. Welche Zugangsvoraussetzung gibt es für die Inanspruchnahmen von Hilfen aus dem WSF?

Grundsätzlich sind Unternehmen antragsberechtigt, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben: eine Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro, mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse sowie mehr als 249 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt. Im Einzelfall kann auch kleineren Unternehmen Zugang zum Fonds gewährt werden, beispielsweise Start-ups oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur. Die Einzelheiten des Zugangs und Bedingungen der Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen des WSF ergeben sich aus dem Stabilisierungsfondsgesetz und der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Durchführungsverordnung (WSF-DV), die öffentlich einsehbar sind (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/wirtschaftsstabilisierungsfonds.html).

3. Hat die Bundesregierung einzelne Zugangsbedingungen im Gesetzentwurf des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes auf Wunsch des Deutschen Bundestages bzw. seiner Mitglieder geschaffen, und wenn ja, welche?

Der Entwurf des Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds wurde von den Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der SPD, also aus der Mitte des Bundestages, eingebracht. Der Gang des Gesetzgebungsverfahrens kann auf der Internetseite des Deutschen Bundestages nachvollzogen werden (<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-errichtung-eines-wirtschaftsstabilisierungsfonds-wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz-wstfg/260574?term=wirtschaftsstabilisierungsfonds&f.wahlperiode=19&rows=25&pos=10>).

4. Welche Ressorts und welcher Personenkreis entscheidet über die Vergabe von Hilfen aus dem WSF?

Zuständig für die Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen des WSF sind – in Abhängigkeit von Art und Umfang der Maßnahme – das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, die KfW oder der interministerielle Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss. Dies folgt aus den Regelungen des Stabilisierungsfondsgesetzes sowie der Verordnung zur Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und zur Aufgabenverteilung des Stabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz-Übertragungsverordnung – StFG-ÜV), die öffentlich einsehbar sind (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/rechtliche-grundlagen.html>). Innerhalb der Ressorts werden Entscheidungen im Regelfall auf Staatssekretärebene getroffen.

5. Welche Ressorts der Bundesregierung und welche Bundesbehörden waren zu welchen Zeitpunkten an den Verhandlungen mit Genting Hong Kong über eine Unterstützung der MV Werften aus den Mitteln des WSF beteiligt (bitte nach Institution und Beginn der Beteiligung aufschlüsseln)?

Die Daten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Institution	Beginn der Beteiligung
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Ab Mai 2020
Bundesministerium der Finanzen	Ab Mai 2020
Zusätzlich: Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz und Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	Oktober 2020 sowie Juni 2021 im Rahmen der WSF-Ausschussbefassung

6. Sind einstimmige Entscheidungen zur Bewilligung von Hilfen aus dem WSF erforderlich?
 - a) Wenn nein, sind die Entscheidungen über die Hilfen für die MV Werften jeweils einstimmig getroffen worden?
 - b) Wenn die Entscheidungen nicht einstimmig waren, welche Haltungen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vertreten, welche das Bundesministerium der Finanzen?

Die in Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums der Finanzen liegenden Entscheidungen werden im Einvernehmen getroffen. Auch der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss trifft seine Entscheidungen einvernehmlich, d. h. eine einstimmige Entscheidung ist notwendig.

7. Ist im Zuge der Gewährung der Hilfen aus dem WSF geprüft worden, ob die Liquiditätsengpässe der MV Werften pandemiebedingt sind oder ob sie andere Ursachen haben?
 - a) Wenn die Liquiditätsengpässe der MV Werften andere Gründe als die Pandemie haben, warum hat die Bundesregierung dann den WSF und kein anderes Unterstützungsinstrument gewählt?
8. Ist der Bundesregierung bekannt, ob es beim Bau der „Endeavor“ und „Global 2“ zu pandemiebedingten Mehrkosten gekommen ist, und wenn ja, wie sind diese genau begründet, und wie hoch sind diese (bitte nach Projekt aufschlüsseln)?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Rückführung der Liquiditätsengpässe auf die Folgen der Pandemie ist im Rahmen der Antragsbearbeitung geprüft worden. Die MV Werften sind durch die Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Fehlende Einnahmen aus dem Kreuzfahrtgeschäft in Folge der andauernden Pandemie auf Seiten des Mutterkonzerns Genting Hong Kong führten zu einer mangelnden Liquiditätsversorgung der MV Werften. Darüber hinaus führten insbesondere Corona-bedingte Betriebsschließungen und Kurzarbeit bei den MV Werften zu reduziertem Weiterbau und Mehrkosten bei den Projekten. Die Liquidität teilt sich auf die verschiedenen Schiffbauprojekte auf. Der Bund kann keine detaillierten Angaben zu den Mehrkosten aufgeschlüsselt nach Projekten machen. Dem stehen die Grundrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere ihre schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegen. Eine Aufschlüsselung würde Rückschlüsse auf den Stand einzelner Projekte oder deren Gesamtkosten zulassen, die für nationale als auch internationale Wettbewerber von Interesse sein könnten. Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Unternehmens andererseits hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen als VS-VERTRAULICH einge-

stuf und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Die Informationen können dort eingesehen werden.*

9. Auf welcher Grundlage wurden den MV Werften im letzten Jahr Überbrückungshilfen gewährt, und gab es ein Gutachten über die wirtschaftlichen Aussichten für die MV Werften?

Den MV Werften wurde Anfang Oktober 2020 eine kurzfristige Brückenfinanzierung in Höhe von 193 Mio. Euro durch den WSF gewährt. Die Inanspruchnahme wurde an rechtliche Vorgaben geknüpft. Insbesondere wurden dem Bund zur Absicherung des Ausfallrisikos Sicherheiten bestellt.

Die Gutachten wurden als Basis für die weiterführende WSF-Maßnahme im Juni 2021 herangezogen (siehe die Antwort zu Frage 11).

Den MV Werften wurden im vergangenen Jahr keine (Corona-)Überbrückungshilfen gewährt.

10. Welches Kriterium (gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens, Auswirkung auf die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, Kritische Infrastruktur oder Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, etc.) war bei der jüngsten Entscheidung für die Bundesregierung über die neuerliche Gewährung der Hilfen ausschlaggebend?

Für die Entscheidung über die Gewährung der WSF-Stabilisierung waren zwei Kriterien von besonderer Relevanz: Die erhebliche regionalpolitische und die hohe beschäftigungspolitische Bedeutung der MV Werften. Alle genannten Kriterien wurden im Rahmen der Entscheidungsfindung umfassend geprüft.

11. Auf Grundlage welcher Gutachten wurden die neuerlichen Hilfen aus dem WSF beschlossen?

Es wurden verschiedene Gutachten für die Entscheidungsfindung herangezogen. Die wesentlichen Gutachten waren ein Independent Business Review mit einer Analyse der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells und den finanziellen Risiken des Mutterkonzerns Genting Hong Kong (IBR-Gutachten) und ein Gutachten für die MV Werften, in dem u. a. deren Liquiditätssituation überprüft wurde. Darüber hinaus wurden weitere Rechtsgutachten und wirtschaftliche Analysen herangezogen.

12. Welche klare eigenständige Fortführungsperspektive nach der Überwindung der Pandemie hat die MV Werften aus Sicht der Bundesregierung?

Es besteht eine Fortführungsperspektive der MV Werften mindestens bis in das Jahr 2022, sowie eine Fortführungsperspektive der Muttergesellschaft Genting Hong Kong und ihrer Tochtergesellschaften insgesamt. Dies wird durch die vorliegenden Gutachten belegt.

Der Bund kann Details der Gutachten nicht offenlegen. Dem stehen die Grundrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere ihre schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegen. Eine Offenlegung der Analyse der Gutachten würde Rückschlüsse auf die finanzielle Situation und konkrete

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Geschäftsbeziehungen der MV Werften bzw. Genting Hong Kong zulassen, die nicht für die Öffentlichkeit gedacht sind und für nationale als auch internationale Wettbewerber von Interesse sein könnten. Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Unternehmens andererseits hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen als VS-VERTRAULICH eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Die Informationen können dort eingesehen werden.*

13. Wie schätzt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Nachfrageentwicklung im Kreuzfahrtschiffbau in den kommenden fünf bzw. zehn Jahren ein?

Die Entwicklungen des Kreuzfahrtmarktes – insbesondere der Verlauf des Wiederanlaufens, sowie etwaige neue Rahmenbedingungen nach der Pandemie (z. B. Belegungsbeschränkungen, Hygienekonzepte) – können nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Die Marktrisiken wurden im IBR-Gutachten eingehend untersucht und die Tragfähigkeit des Finanzmodells von Genting Hong Kong unter Negativannahmen (Stress-Case-Analyse), wie eines verspäteten Anlaufens des Kreuzfahrtmarktes, bewertet.

14. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund einer eigenständigen Fortführungsperspektive nach der Überwindung der Pandemie die Absage von Genting Hong Kong, andere Geschäftsfelder, wie etwa den Bau von Offshore-Plattformen, zu erschließen?

Eine Fortführungsperspektive kann wie in der Antwort zu Frage 12. dargelegt, bejaht werden. Neuaufträge aus der Kreuzfahrt- oder einer anderen Branche sind weiterhin möglich.

15. Wie definiert die Bundesregierung den Zeitpunkt der Überwindung der Pandemie (vgl. § 25 Absatz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes)?
Welche Voraussetzungen müssen dafür nach Ansicht der Bundesregierung erfüllt sein?

Der Sinn und Zweck des § 25 Abs. 1 S. 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes ist es zu gewährleisten, dass für das Unternehmen durch die Stabilisierungsmaßnahme eine Fortführungsperspektive nach Überwindung der Pandemiebedingten wirtschaftlichen Auswirkungen besteht. Der Zeitpunkt der Überwindung der Pandemie bestimmt sich in diesem Kontext in erster Linie anhand einer Prognose des weiteren Pandemieverlaufs und den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Auswirkungen auf das betreffende Unternehmen.

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

16. An welchen Ausschreibungen der öffentlichen Hand hat sich MV Werften seit 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung beteiligt?

Bei welchen dieser Ausschreibungen hat MV Werften ein Angebot abgegeben?

Die MV Werften waren beim Beschaffungsverfahren für zwei Marinebetriebstoffversorger des Bundesministeriums der Verteidigung beteiligt und haben ein nicht zuschlagsfähiges Angebot abgegeben.

Zu den laufenden Vergabeverfahren in der Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kann die Bundesregierung aufgrund der Vertraulichkeit der Verfahren darüber hinaus keine weiteren Auskünfte erteilen. Die Wahrung eines unverfälschten Geheimwettbewerbs ist ein zentraler Vergabegrundsatz. Der Geheimwettbewerb und damit der Erfolg des gesamten Vergabeverfahrens wären gefährdet, wenn im laufenden Verfahren Informationen zu den Bietern offenbart würden.

17. Welche Sicherheiten hat die Bundesregierung für Bereitstellung der Hilfen aus dem WSF erhalten, welche das Land Mecklenburg-Vorpommern?
18. Wie hoch betragen diese Sicherheiten und sind diese nach Einschätzung der Bundesregierung ausreichend werthaltig?

Die Fragen 17 und 18 werden gemeinsam beantwortet.

Der Aspekt angemessener Sicherheiten zur Absicherung des Ausfallrisikos für den Bund wurde im Rahmen der Prüfung über die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen sorgfältig geprüft. Im Ergebnis hat das Unternehmen dem Bund mehrere Sicherheiten bestellt.

Die erbetenen Informationen zu den konkreten Sicherheiten kann die Bundesregierung nicht öffentlich zur Verfügung stellen. Den Informationsansprüchen des Parlaments stehen Verfassungsgüter, nämlich Grundrechte Dritter gegenüber, die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würden. Die erbetenen Informationen berühren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die von Artikel 12 Grundgesetz geschützt und vertraulich sind. Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Unternehmens andererseits hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen als VS-VERTRAULICH eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Die Informationen können dort eingesehen werden.*

19. Verfügt der Bund nun durch die Gewährung der Hilfen über eine Beteiligung an den MV Werften?
- a) Wenn ja, in welcher Form und welcher Höhe?
- b) Welche Aufsichtsmöglichkeiten hat der Bund?

Der WSF verfügt über eine stille Beteiligung in Höhe von 60 Mio. Euro.

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

20. Welche Exportbürgschaften hat die Bundesregierung in den letzten zehn Jahren bereits für die MV Werften übernommen (bitte nach Schiff und Höhe aufschlüsseln)?
- Welche Bürgschaften wurden konkret für die „Global 1“ übernommen?
 - Welche Bürgschaften wurden für die „Endeavor“ übernommen?
 - Wurden auch Bürgschaften für die „Global 2“ übernommen?
 - Welche Endpreise lagen den ersten Genehmigungen der Exportbürgschaften zugrunde?
 - Hat sich in einem der Fälle die Höhe der Exportbürgschaft in den letzten zwei Jahren verändert?
 - Wenn ja, wer hat diese Erhöhung zu welchem Zeitpunkt genehmigt?

Der Bund hat für die Finanzierung der Global 1 und der Endeavor 1 eine Exportkreditgarantie übernommen in Höhe des jeweiligen Baupreises abzüglich der Anzahlungen. Der Bund hatte im Jahr 2019 zudem eine Exportkreditgarantie für die Absicherung der Finanzierung für die Global 2 übernommen. Nach Aufhebung der Kreditverträge vor erster Auszahlung wurde diese Deckung zurückgegeben. Der Bundesregierung liegt derzeit kein Antrag zur Übernahme einer Exportkreditgarantie für die Global 2 vor. Darüber hinaus hat der Bund im Jahr 2017 Exportkreditgarantien für vier Flusskreuzfahrtschiffe übernommen, die auf den MV Werften gebaut wurden. Dabei hat sich in keinem der Fälle die Höhe der Exportkreditgarantie in den letzten zwei Jahren geändert.

Zur Preisgestaltung der Werft kann der Bund keine detaillierten Angaben machen. Dem stehen die Grundrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere ihre schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegen. Eine Aufschlüsselung würde Rückschlüsse auf die von den ausführenden Unternehmen getroffenen Liefervereinbarungen, deren Erfüllung und Preiskonditionen zulassen, die für nationale als auch internationale Wettbewerber von Interesse sein könnten.

21. Plant die Bundesregierung eine Bürgschaft für die Bauzeitfinanzierung der „Global 2“ zu übernehmen?
22. Plant die Bundesregierung, eine Bürgschaft für die Bauzeitfinanzierung für eine mögliche „Endeavor 2“ zu übernehmen?
23. Wenn ja, wurden hier durch die Bundesregierung bereits Zusagen getätigt?
24. Wenn ja, wie hoch sind die Bürgschaften des Bundes für die Bauzeitfinanzierungen der „Global“ und „Endeavor“?
- Zu welchem Zeitpunkt werden diese durch welche Voraussetzungen abgelöst?
 - Welche Gebühren sind nach Ablösung der jeweiligen Bürgschaften an den Bund insgesamt geflossen?

Die Fragen 21 bis 24 werden gemeinsam beantwortet.

Bürgschaften für Bauzeitfinanzierungen von Schiffen liegen in der Zuständigkeit des jeweiligen Landes.

25. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass Genting Hong Kong bereits am 7. Mai 2021 in einer offiziellen Erklärung an seine Investoren und die Öffentlichkeit über die Zuwendung von 300 Mio. Euro aus dem WSF informiert hat (gentinghk.com, „Inside Information Announcement: Agreement of Headline Terms of a Holistic Recapitalisation of the Group and Amendment and Extension of the Group’s Material Financial Indebtedness of c. USD 2.6 Billion“, vom 7. Mai 2021)?
26. Waren die Verhandlungen über die Gewährung der Unterstützung zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen?
- Wenn ja, warum wurde die Gewährung der Hilfen nach erst am 26. Mai 2021 in Deutschland kommuniziert?
 - Wenn die Verhandlungen am 7. Mai 2021 noch nicht abgeschlossen waren, hat Genting Hong Kong durch das Statement aus Sicht der Bundesregierung Vertraulichkeit verletzt oder Kapitalanleger getäuscht?

Die Fragen 25 und 26 werden gemeinsam beantwortet.

Den antragstellenden Unternehmen steht es frei, Information zu ihrem Geschäftsbetrieb zu veröffentlichen. Die Bundesregierung berichtet nur unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der antragstellenden Unternehmen und grundsätzlich zu entschiedenen Sachverhalten, um den Verlauf der Verhandlung nicht zu beeinflussen oder zu gefährden.

In der Sitzung am 3. Juni 2021 beschloss der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss das Unternehmen durch Maßnahmen in Höhe von voraussichtlich bis zu 300 Mio. Euro zu stützen.